Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 5. Juni 1864. № 63. Пятница, 5. Іюня 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Die Thiere und Pflanzen des Gährungsprocesses.

(Schluß.)

Der Gährungsproceß ist nach Pasteur's Ansichten stets durch die Anwesenheit organischer Wesen bedingt. In seiner Abhandlung über die alkoholische Gährung hat er gezeigt, daß die Hefenzellen des Bieres sich auf Kosten der süßen Flüssigkeit nähren und sie durch eine physiologische Wirkung und nicht durch eine physische oder chemische umwandeln. Die physiologische Wirkung verbindet sich in innigster Weise mit den chemisch verwickelten Erscheinungen: der Zucker zersetzt sich und gebiert nicht nur den Alkohol und die Kohlensäure, sondern noch andere Stoffe, als Bernsteinsäure, Glycerin, Zellstoff, Fettmaterie und zweifelsohne auch andere Körperchen.

Die alkoholische Gährung hat nicht die Einfachheit, welche ihr die Chemiker beigelegt haben. Eine gewisse Masse Zucker giebt nicht nur ein bestimmtes Maß Alkohol und Kohlensäure, sondern auch noch alle die von Pasteur bezeichneten Substanzen, deren Zahlenverhältniß je nach dem Ueberschuß und nach dem Zustand der Gesundheit des Gährungsstoffs verschieden ist. Gewisse Ingredienzien, welche der zuckerhaltigen Lösung beigefügt werden, begünstigen das Keimen und die Vermehrung der Hefe, andere unterbrechen sie. Am förderlichsten erscheinen Pasteur Ammoniak und phosphorsaure Salze. Höchst wunderbar aber ist die Erfahrung, daß frisches Eiweiß die Hefe tödtet, indem es wie Gift auf sie einwirkt. Der Eiweißstoff des Blutes ist jedoch der Hefe nicht so schädlich, weil er wahrscheinlich von Substanzen begleitet ist, welche den Infusorien zur Nahrung dienen. Pasteur versichert, daß überhaupt noch viel Räthsel zu lösen sind und wir noch sehr viel lernen müßten, um alle thierischen Stoffe zu unterscheiden, die man gegenwärtig, wegen ihrer Aehnlichkeit mit dem Eiweiß, noch unter dem allgemeinen Begriff der Albuminoïden bezeichnet.

Die alkoholische Fermentation, einmal begonnen, setzt sich in gewisser Weise in's Unendliche fort, sobald man dafür sorgt, daß in der Flüssigkeit ein Zuckerüberschuß erhalten bleibt, aus dem die neu sich bildenden Hefenzellen einen Theil ihrer Nahrung nehmen. Der Alkohol und die Kohlensäure, welche sich während dieser Zeit erzeugen, können in gewisser Beziehung als die Ausscheidung dieser kleinen Wesen betrachtet werden. Somit erhalten wir durch die Thätigkeit der allerniedrigsten Thierstufen jene uns so werthvollen Getränke des Alkohols und des Weins.

Der Alkohol veredelt sich leicht durch eine zweite Gährung in Essigsäure; ebenso geschieht die Umwandlung des Weins in Weinessig durch eine lebendige Gährung. Im Wein nennt man sie die „Blüthe des Weins", im Weinessig die „Blüthe des Weinessigs" oder „Essigmutter".

Es entwickelt sich auf der alkoholischen Flüssigkeit ein Häutchen im Wege der Umwandlung; es bildet sich durch die Anhäufung kleiner Pflänzchen die Essigmykoderme, welche die Eigenschaft hat, den Sauerstoff der Luft zu entnehmen und mit dem Alkohol zu verbinden, um diesen in Essigsäure zu verwandeln. Die Mykoderme des Weins leitet gleichfalls den Sauerstoff der Luft auf den Alkohol und verwandelt ihn dadurch in Wasserdampf und Kohlensäure. Um die Gährung des Weinessigs abzuschließen, muß die Blüthe der Essigsäure auf der alkoholischen Oberfläche in Berührung mit der Atmosphäre bleiben, der sie ohne Aufhören Sauerstoff entzieht. Die Mykodermen übertragen auf Alles ihre entzündlichen Eigenschaften, durch die ganze Natur geht der Verbrennungsprozeß.

Da jede Gährung ihre eigenthümliche Erscheinung hat, so wird noch des Ferments erwähnt, das dazu dient, den Milchzucker in Buttersäure zu verwandeln. Es ist ein kleines Infusorium, das in Form von kleinen cylindrischen Stäbchen, an den Extremitäten abgerundet, einzeln oder kettenartig aneinanderhängt. Diese Stäbchen drehen, bewegen und kräuseln sich in der Flüssigkeit und vermehren sich durch Theilung. Diese Thierchen sind Vibrionen und können wie das Ferment des Alkohols in die Flüssigkeit gestreut werden, die nur Zucker, Ammoniak und Phosphate enthält; sie leben darin und vermehren sich, indem sie direct ihre Nahrung aus den krystallisirenden und mineralischen Substanzen der Flüssigkeit ziehen; es sind Wesen, die nicht nur ohne Sauerstoff leben können, sondern sogar von demselben getödtet werden. Diese Eigenschaft unterscheidet wesentlich die Mykodermen von den Vibrionen; denn während jene sich ohne Unterlaß vom Sauerstoff ernähren und ihn sofort aus der Atmosphäre anziehen, sobald sie ihn in der Flüssigkeit nicht mehr finden, tödtet er diese. Beide Arten der Thiere sind geeignet, die Zersetzung der Körper zu beschleunigen; oft sind sie zusammen bei diesem Prozeß thätig.

Man thue z. B. weinsteinsauern Kalk, phosphirten Ammoniak und Alkalien in Wasser und man wird nach kurzer Zeit sich kleine Infusorien entwickeln sehen: die Monas, die Bacterien und andere; die kleinen Thiere knospen schnell in Gegenwart der Phosphate. Sie entziehen der Flüssigkeit jeden Sauerstoff. In dem Augenblick aber, wo er verschwunden ist, erscheinen auch die Fermente,

welche ohne Sauerstoff leben. Das weinsteinsaure Salz ist bald verschlungen, wird aber durch einen Niederschlag von einer Menge von Vibrionen ersetzt. Die Infusorien, die im Beginn die Masse erregten, bleiben auf der Oberfläche und dienen in gewisser Beziehung als Schirmdecke gegen den Sauerstoff der Atmosphäre, indem sie verhindern, daß derselbe sich in der Flüssigkeit auflöst. Je mehr man die Gährung studirt, desto mehr findet man, daß die Atmosphäre nur die zweite Rolle in dieser Erscheinung spielt, welche die Rückkehr der organischen Materie in den Zustand der unorganischen abschließt.

Werden die organischen Substanzen in einer von Keimen nicht erfüllten Luft aufbewahrt, so erhalten sie sich unverdorben nicht nur wochen-, sondern jahrelang.

Diese Entdeckung Pasteur's erschließt nicht nur der Chemie, sondern auch der Physiologie und Medicin neue Kreise; selbst für die Industrie kann sie außerordentlich wichtig werden. Pasteur vergleicht den Gährungsprozeß mit der Respiration der lebenden Wesen. „Die Blutkügelchen", sagt er, „sind zwar keine organisirten Wesen, aber es sind lebende Zellen, welche die Rolle der Mykodermen in unserem Organismus spielen; sie bemächtigen sich des Sauerstoffs in den Lungen und bemühen sich, ihn gleich dienenden Geistern in allen Theilen des Körpers herumzutragen, um je nach verschiedenen Graden alle Bestandtheile, welche derselbe umschließt, verbrennen zu lassen. Das Phänomen der Ernährung hat mit den Vibrionen seine Analogien, welche des freien Sauerstoffs nicht bedürfen".

In einer seiner Abhandlungen spricht Pasteur von dem Einflusse, den die atmosphärischen Keime auf den Gesundheitszustand der Menschen ausüben. Die höheren Luftschichten sind reiner, daher Bergluft so wohlthätig wirkt; die Luft von London und Paris dagegen, wo soviel organische Materie zersetzt wird, ist für Gesundheit und Leben viel gefährlicher.

Die Pest, die Cholera und viele andere Seuchen entstehen wahrscheinlich aus Luftströmen, welche mit unsichtbaren Infusorien angefüllt sind; sie säen gleichsam den Tod unter die Menschen aus.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 5. Juni 1864.

Bekanntmachungen.

Agentur-Errichtung.

Die **Direction der Moskauer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft** bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß Herr Tit.-Rath **A. E. Carlewitz in Wenden** als Agent bevollmächtigt worden ist, Versicherungen gegen Feuersgefahr im **Wendenschen und Wolmarschen Kreise** für genannte Compagnie abzuschließen.
1

Angekommene Fremde.

Den 5. Juni 1864

Stadt London. Hr. Kaufmann Hartig von St Petersburg; Hr. Kaufmann Fiedler von Dorpat; HH. Gebrüder Barone v. Rummel von Illuxt; Hr. Gutsbesitzer v. Schultz von Saratow; Hr. Baron Recke, Hr. Baron Sacken von Mitau; Hr. Gutsbesitzer Schalepansky aus Kurland; Hr. Kaufmann Lohmann von Leipzig.

St. Petersburger Hotel. Hr. Gutsbesitzer v. Nowakschanow, Frau v. Renngarten nebst Bruder, Hr. v. Renngarten von Dünaburg; Madame Renissow von St. Petersburg; Hr. v. Jenochewitsch von Dubbeln; Hr. Baron v. Koskull aus Kurland; Hr. Baron v. Krüdener von Karkeln; Hr. Baron v. Lieven, Hr. Kaufmann Metzger aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Neuland von Frankfurt a. M.; Hr. Kaufmann v. Anrep aus Livland.

Hotel du Nord. HH. Kaufleute R. und F. König, Frau Baronin v. Korff von St. Petersburg; Hr. Landrath v. Lilienfeldt aus Estland.

Stadt Dünaburg. Hr. Fähnrich Behiffisch, Hr. Dr. Legikow von Schaulen; Hr. Arrendator Droßmann Hr. Kaufmann Brandt aus Livland.

Goldner Adler. HH. Oberlehrer Andrejanow und Lehrer Schulbach aus Kokenhusen; Hr. Arrendator Poorte aus Livland; Hr. Handschuhmacher Stüwert von Reval Hr. Landwirth Rau aus Finnland.

Frankfurt a. M. Herr Staatsrath Nikittin von St. Petersburg; Hr. Capitain Rosenheim von Arensburg Hr. dimitt. Capitain Alexow von Reval; Herr Fabrikant Kellner von Tula; Herr Architekt Hellnuth von St. Petersburg.

Wolters Hotel. Hr. Coll.-Assessor Halmkow von St. Petersburg; Hr. Verwalter Michelsohn aus Kurland.

Hotel de Berlin. HH. Kaufmannssöhne P. und Kaibel von St. Petersburg.

Hotel Hamburg. Hr. Student Greguth von Dorpat; HH. Schiffscapitaine Hill und Bennigsen von Bolderaa; Fräul. Erdmann von Kreutzburg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 30. Mai 1864.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.	
Buchweizengrütze	—	—
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze	2 2	10
Erbsen	—	—
per 100 Pfund		
Gr. Roggenmehl	1 60	70
Weizenmehl	3 30	40
Kartoffeln	50	60
Butter per Pud	8 8	80
Heu „ „ K.	30	35
Stroh „ „ „	—	25
per Faden		
Birken-Brennholz	4	25

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.	
Ellern-Brennholz per Fad.	3 25	—
Fichten- „	3 3	25
Grähen- „	2 15	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Hanf, Poln. Rein		$35^{1}/_{7}$
do. Ausschuß		$34^{2}/_{7}$
do. Paß		$33^{3}/_{7}$
Flachs, Kron- K. 1		50
puik Kron- P. K. 1.		52
fein puik Kron- F. P. K. 1		55
Wrack- W. 2		49
puik Wrack- P. W. 2		51
Dreiband D. 3		—

per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.	
Dreiband Wrack D. W. 4		—
Hofs-Dreiband (engl.) H. D.		—
puik Hofsd. (franz.) P. H. D.		—
fein puik Hofsdreiband (portug.) F. P. H. D. 2.		55
Livl. Dreiband L. D. 3		41
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3		—
Flachshede	—	—
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	—
Wachs per Pud	$15^{1}/_{2}$	16

	S.-Rbl.	
Stangeneisen per Berkowez	18	21
Neshinischer Tabak	—	—
Bettfedern	60	115
Kuhhaare		8
Pferdeschweife pr. Pud	10	12
Mähnen dito	$5^{1}/_{2}$	$6^{1}/_{2}$
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à	$7^{1}/_{2}$
Justen, weiße pr. Pud	14 à	$14^{1}/_{2}$
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf.	26 à	$26^{1}/_{2}$ R.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.		75 R.
Roggen „ „ 15 „		81 „
Hafer à 20 Garnitz	S.-R.	1 „

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	
„	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	—	Sch. H. Bo.	
London	3 „	—	$33^{3}/_{8}$	Pence St.	
Paris	3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen am 27.	29.	30.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„		
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	$90^{1}/_{2}$	90
5 do. do. 3. u. 4. do.			„		
5 do. do. 5 Anleihe	92	92	„	92	$91^{3}/_{4}$
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 7 do.	„	„	„	„	
4 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
4 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„		„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	98	$97^{1}/_{2}$
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.

	Geschlossen am 27.	29.	30.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	„	„	100	100
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
					„

Actien-Preise.

	27.	29.	30.	Verkäuf.	Käufer
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„				
Riga-Dünaburger Bahn	„	„	„	„	„
125 Rbl. Einzahlung	100	„	„	101	$100^{1}/_{2}$

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 61. Riga, Freitag, den 5. Juni 1864.

Angebote.

Maschinen-Treibriemen

in allen Breiten von Hanfgespinnst, welche sich überall als am practischesten bewährt, sowie

Riemenschrauben und Wasserstandsgläser

verkauft

C. Beythien. 6

In der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni d. J. sind von der Bersohnschen Schule zwei Pferde gestohlen worden, eine dunkelbraune 11 Jahre alte Stute und ein brauner 6 Jahre alter Wallach; beide Pferde haben schwarze Mähnen und Schweife und an den Stirnen kleine weiße Sterne.

Wer zur Wiedererlangung dieser gestohlenen Pferde verhilft erhält **20** bis **25 Rbl. S. Belohnung**. 2

Auf dem Gute Kleistenhof oder Vegesackshof kann ein mit guten Zeugnissen versehener **Buschwächter** sofort Anstellung finden. Zu melden bei der Gutsverwaltung daselbst. 2

Anzeige für Liv- und Kurland.

Sensen

verkaufen **Tiemer & Co.**, Riga gr. Sandstraße Nr. 32. 3

Schmiedekohlen

verkaufen **Tiemer & Co.**, gr. Sandstraße Nr. 32. 3

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 63. Freitag, 5. Juni — Пятница, 5. Іюня 1864.

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Joachim Hinrich Hoefft irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 11. November 1864 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 11. Mai 1864.

Nr. 235. 2

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Часть оффиціальная.

Отдѣлъ общій.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершаго купца Іоахима Гинриха Гефта, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 11. Ноября сего 1864 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 235. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 11. Мая 1864 г.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Officieller Theil.

Locale Abtheilung.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 1. Juni c. sind bestätigt worden: Ernst v. Brasch zu Waimastfer als Dörpt-Werroscher Kreisrichter, v. Pistohlkors zu Kardis und Erich Baron Nolcken zu Kurrista als Assessoren und der bisherige Notair des 1. Dorpatschen Kirchspielsgerichts Cand. jur. Ewert als Secretair des Dorpat-Werroschen Kreisgerichts.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 3. Juni c. ist der Canzelleibeamte, Collegien-Secretair Cydrigewitsch zum

jüngeren Secretairsgehilfen dieser Gouvernements-Regierung ernannt worden.

Mittelst Journalverfügung des Rigaschen Gouvernements-Postcomptoirs vom 15. Mai c. ist der ältere Sortirer Wladimir Maruschewsky zum stellvertr. Schriftführersgehilfen, der jüngere Sortirer Emil Budkowsky zum älteren Sortirer ernannt und der Collegien-Assessors-Sohn Albert Krebs, seiner Bitte gemäß, als jüngerer Sortirer bei demselben angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Die Livländische Gouvernements-Regierung hat mittelst Patents vom Jahre 1860 das auf Grund des Allerhöchst am 9. April 1853 bestätigten Reichsrathsgutachtens zusammengestellte und von der Civil-Oberverwaltung bestätigte Reglement zur Erhebung der Equipagensteuer in Riga zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Nachdem inzwischen der Modus der Erhebung der städtischen Abgaben wesentliche Abänderung erfahren und neben jener zur Bestreitung der Kosten der Neupflasterung der Straßen bestimmten Equipagensteuer eine Pferdesteuer zur Deckung der Ausgaben für die Pflasterungsremonte Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, ist das dem entsprechend abgeänderte Reglement für die Erhebung der Equipagen- und Pferdesteuer in Riga von dem Herrn General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland bestätigt worden. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird dieses Reglement zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung derer, die solches angeht, hierdurch bekannt gemacht. Nr. 1600.

Reglement
zur Erhebung der Equipagen- und Pferdesteuer in Riga.

1.

Gemäß Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 30. April 1853 Nr. 21,396 ist durch das am 6. April desselben Jahres Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten, zur Herstellung des Straßenpflasters in Riga bis zu dessen vollständiger Beendigung, resp. Aufbringung der dazu verwandten Kosten, die Erhebung einer Equipagensteuer von Räderfahrzeugen in nachstehendem Betrage festgesetzt worden:

1) von Kutschen, Kaleschen, großen Lastwagen (Rospusken) und sonstigen zwei- und mehrspännigen Stadt-Equipagen alljährlich . . . . S.-R. 5
2) von Droschken, Korbwagen und sonstigen einspännigen, verdeckten und unverdeckten Stadt-Equipagen und sogenannten Wendenschen Wagen alljährlich . . . . S.-R. 2
3) von einfachen Einspännern ohne Ressorts (Teleggen) und kleinen Lastwagen (Rospusken) alljährlich . . . . S.-R. 1

für jede einzelne Equipage.

Privatpersonen, aus der Zahl der Einwohner, haben diese Steuer von nicht mehr als zwei ihnen gehörigen Equipagen jeder dieser drei Arten zu entrichten, diejenigen aber, welche das Fuhrwesen als Erwerb betreiben (Equipagen- und Fuhrwerks-Vermiether), ob Zünftige oder Nichtzünftige, von jeder Equipage, die sich in ihrem Besitz befindet.

Dieser Besteuerung, mit der erwähnten Einschränkung, unterliegen alle im ganzen Rigaschen Polizeibezirke, mit Einschluß der umliegenden Besitzlichkeiten, wie Hagensberg, Sassenhof &c. gehaltenen Räder-Equipagen. Von derselben ausgenommen sind:

1) diejenigen Equipagen der Krons-, städtischen, kirchlichen und wohltätigen Anstalten oder Autoritäten, welche zu geschäftlichen Zwecken unterhalten werden, während diejenigen Equipagen, welche von denselben zur Bequemlichkeit oder als Erwerbsmittel unterhalten werden, der Steuer unterliegen;

3) die Equipagen aller in Riga stationirten activen Militairpersonen, sofern sie nicht des Erwerbes wegen gehalten werden;

3) Reise-Equipagen (mit Ausnahme von Diligencen, welche nicht steuerfrei sind), falls sie nicht auch zum städtischen Gebrauch dienen;

4) die außerhalb der Vorstädte im Stadt-Polizeibezirke gehaltenen, eigentlich ländlichen, sowie diejenigen Fuhrwerke, welche daselbst zum Betrieb der Landwirthschaft benutzt werden;

5) Equipagen, welche zum Verkauf angefertigt werden.

2.

Gemäß Ukas eines Dirigirenden Senats vom 11. November 1863 Nr. 65098 ist durch das vom 28. October desselben Jahres Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten, behufs Remontirung des

Straßenpflasters in Riga, eine Pferdesteuer festgesetzt worden, welche vom Jahre 1864 ab von den in der Stadt Riga und deren Vorstädten gehaltenen Pferden alljährlich mit 2 Rbl. für jedes Pferd zu entrichten ist.

Von dieser Steuer sind nur diejenigen Pferde ausgenommen, welche zu Gemeindezwecken, laut besonderen in der festgesetzten Ordnung bestätigten Etats, bestimmt sind und zwar:

1) die Pferde des hiesigen Brand-Commandos;

2) die Kronslastpferde der Rigaschen Festungs-Artillerie, des Rigaschen Ingenieur-Commandos und der stationirten Truppen, sowie die Pferde sämmtlicher hier lebender activer Militairpersonen, in so weit diese letzteren nicht mit ihren Pferden einen Erwerb betreiben;

3) die von der Rigaschen Poststation zu unterhaltenden Postpferde;

4) die den Kirchen, Armenhäusern und Wohlthätigkeitsanstalten gehörigen Pferde.

3.

Die in den (Pkt. 1 und 2) bezeichneten Districten domicilirenden und von den genannten Steuern nicht eximirten Equipagen- und Pferdebesitzer sind verpflichtet, in jedem Jahre in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Juni, in der Expedition der städtischen Abgaben, die ihnen gehörigen, der Besteuerung unterliegenden Equipagen und Pferde aufzugeben, zugleich dabei anzuzeigen, in welchem District bei Angabe des Stadt- oder Vorstadttheils, der Straße und der neuen (blauen) Hausnummer, die Equipagen und Pferde gehalten werden, und die Steuerbeträge, nach den von ihnen gemachten Angaben, sofort gegen Empfang der betreffenden Steuerquittung einzuzahlen.

4.

Für alle nach dem 1. Juni jeden Jahres angeschafften steuerpflichtigen Equipagen und Pferde ist die Anmeldung und Steuerzahlung sofort nachträglich, wie in Pkt. 3 bestimmt worden, zu bewerkstelligen.

5.

Für die im Laufe des Steuerjahres abgeschafften Equipagen und Pferde können die bereits entrichteten Steuern nicht zurückgefordert werden; doch ist es den Equipagen- und Pferdebesitzern anheimgestellt, bei Acquisition von Equipagen und Pferden, für welche bereits die Jahressteuer bezahlt worden, sich von dem Verkäufer eine Bescheinigung über die stattgehabte Entrichtung der betreffenden Steuer ertheilen zu lassen, und solche Bescheinigung in der Expedition der städtischen Abgaben zur Abmerkung vorzuweisen.

6.

Diejenigen steuerpflichtigen Equipagen- und Pferdebesitzer, welche bis zum 1. Juni die Steuern entweder gar nicht, oder nicht für alle nach ihrer eigenen Angabe der Besteuerung unterliegenden Equipagen und Pferde entrichtet haben, sowie diejenigen, welche die sofortige Anmeldung und Steuerzahlung für die nach dem 1. Juni angeschafften Pferde und Equipagen unterlassen haben, unterliegen der Beitreibung des doppelten Betrages der entsprechenden Steuern durch die Rigasche Polizei-Verwaltung und haben die Beitreibungs- und Einkassirungskosten mit 10% von dem Steuer- und Strafbetrage der betreffenden Polizei-Autorität zu bezahlen.

7.

Es steht dem Stadt-Cassa-Collegium zu, zur Controle über die Richtigkeit der gemachten Aufgaben, nach welchen die Steuern berechnet und erhoben worden sind, in geeigneter Weise und jederzeit die Aufgaben an Ort und Stelle mit dem wirklich vorhandenen Bestande an Equipagen und Pferden zu vergleichen, auch sich davon zu überzeugen, ob in denjenigen Häusern, in welchen keine steuerpflichtigen Equipagen und Pferde angezeigt sind, sich auch wirklich keine befinden. Die Equipagen- und Pferdebesitzer, erforderlichen Falls auch die resp. Hausbesitzer, sind verpflichtet, dem von dem Stadt-Cassa-Collegium mit der Ausübung dieser Controle Beauftragten die erforderlichen Auskünfte bereitwillig und wahrheitsgemäß zu ertheilen.

* * *

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Das Rigasche Gouvernements-Postcomptoir bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß alle Diejenigen, die sich dem Postfache zu widmen gedenken und auf Sortirerstellen reflectiren sollten, zur Erlernung des Postgeschäfts bei besagtem Comptoir als Auscultanten anfänglich beschäftigt werden können, mit dem Hinzufügen, daß laut Allerhöchst bestätigter Sentenz des Reichsraths vom 6. November 1861 in den Ostseeprovinzen auch den abgabenpflichtigen Ständen angehörige

Personen bei Erfüllung der durch das Gesetz erforderten Bedingungen zu gedachten Stellen zugelassen werden können.

Riga, den 1. Juni 1864. Nr. 1744.

Рижская Губернская Почтовая Контора симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что всѣ желающіе изучить почтовое дѣло, первоначально могутъ быть допускаемы къ занятію должностей при оной Конторѣ аускультантами; при чемъ присовокупляется, что сіе право предоставлено и уроженцамъ Остзейскаго края изъ податныхъ состояній, при соблюденіи ими предписанныхъ Высочайше утвержденнымъ мнѣніемъ Государственнаго Совѣта отъ 6, Ноября 1861 года правилъ.

Рига, 1. Іюня 1864 года. № 1744.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Landrath Arthur Baron v. Buxhöwden auf das im Arensburgschen Kreise und Moonschen Kirchspiele belegene Gut Peddast um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während dreier Monate, a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 7. Mai 1864. Nr. 580. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr P. Baron von Wolff auf das im Rigaschen Kreise und Dickelnschen Kirchspiele belegene Gut Dickeln mit Waldamsee um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 13. Mai 1864. Nr. 691. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Rath der Oberdirection Otto Baron v. Loudon auf das im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Serben um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während dreier Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 18. Mai 1864. Nr. 758. 2

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr B. Baron Ceumern-Lindenstierna auf das im Rigaschen Kreise und St. Matthiäschen Kirchspiele belegene Gut Breslau um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 18. Mai 1864. Nr. 765. 2

* * *

Dem des Diebstahls verdächtigen Ebräer Israel Siskindowitsch Ritow sind nachstehende Sachen, als muthmaßlich gestohlen abgenommen:

1 Sack roher Wolle,
2 buntgestreifte halbwollene Decken,
2 halbwollene Unterröcke,
3 leinene bunte Unterröcke,
1 alte ordinaire Tuchweste,
1 alte Mütze von Schaffell,
3 Schaffelle,
1 Paar leinene Bauerhosen,
1 ord. leinener Laken,
2 bezogene Schafpelze,
4 Paar wollene Strümpfe,
4 Paar leinene Strümpfe,
3 Stücke ord. Leinwand,
1 weißwollenes Frauentuch,
1 halbfertiger Frauenrock,
1 Rest Bauerwandt, circa $7^1/_2$ Arschin,
1 Stück buntgestreiftes Lein,
1 grauer Wandtrock,
1 blauwollenes Weiber-Camisol,
3 Reste unverarbeiteten Leins,
1 Shirting-Unterrock,
3 Reste Shirting,
2 leinene Mannshemde,
1 leinenes Frauenhemd,
2 Stücke gesponnener Wolle,
2 Stücke gesponnenen Garns,
1 buntwollene Gurte,
1 Beutel mit diversen Kleinigkeiten,
2 Weibermützen,
1 altes leinenes Taschentuch,
2 Paar wollene Handschuhe,
1 buntes Frauentuch,
1 Schürze,

und werden die etwaigen Eigenthümer dieser Sachen vom Rigaschen Ordnungsgerichte hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Eigenthumsbeweisen binnen sechs Wochen a dato bei dieser Behörde zu melden.

Riga-Ordnungsgericht, den 23. Mai 1864.

Nr. 3412. 1

Proclamata.

Bei dem Livländischen Hofgerichte ist das dem verabschiedeten Major Peter v. Gerschau gehörige, im Rigaschen Kreise des Livländischen Gouvernements belegene Gut Pawassern mit Frankendorf, zur Beitreibung darauf haftender Schulden im öffentlichen Torge subhastirt und der dafür erzielte Meistbot von 31,200 Rbl. S. durch Uebernahme zweier Ingrossationsposten von 11,833 Rbl. 36 Kop. S. und 5340 Rbl. S. und Einzahlung der Baarsumme von 14,026 R. 64 K. S. allhier bei dem Hofgerichte berichtigt, auch aus letztgenannter Baarsumme der für die immittirte Forderung von 11,833 R. 36 K. S. ebenfalls immitirte Betrag an aufgelaufenen Renten und Beitreibungskosten mit 1728 R. 45 K. bereits ausgezahlt worden, in Folge wessen zur ferneren Auszahlung der aus dem Gute Pawassern mit Frankendorf beigetriebenen Gelder an die laut den hofgerichtlichen Ingrossationsbüchern auf das genannte Gut verschriebenen Hypotheken nach dem Vorzugsrechte ihrer Ingrossationszeiten, die Inhaber der außer den bereits zur Beitreibung gemeldeten ersten Ingrossationskosten von 11,833 R. 36 K. annoch zunächst auf das genannte Gut ingrossirten hypothecarischen Schuldverschreibungen, welche folgendermaßen in den Ingrossationsbüchern dieses Hofgerichts verzeichnet sind, nämlich:

1837, April 29, — für Landrath von Rennenkampff 746 R. 38½ K.,
eodem General v. Wachten 1420 R. 25½ K.,
wovon später cedirt sind an die jetzt verwittwete Vicepräsidentin v. Tiesenhausen geb. v. Brümmer 500 R. und an den Ober-Directorialrath und Ritter Hermann von Wilcken 920 R. 25½ K.
1841, Sept. 15, für Sophie Pohl geb. Blauert 3500 R.,
1843, Juni 11, für Rosalie Dymann 4000 R.,
1844, Novbr. 10, für Geheimräthin Dühamel geb. v. Heyking 5340 R.,
1844, Novbr. 14, für Lieutenantin Julie Marie von Gerschau geb. von Wolff-Ludinghausen 10,000 R.,

hierdurch aufgefordert werden, sich innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato und von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden zwei Acclamationen mit Beibringung der Schuldverschreibungen über die vorstehend specificirten Ingrossationsposten und unter Nachweis des ihnen dafür gebührenden Capitals sammt Renten allhier bei dem Livländischen Hofgerichte entweder in Person oder durch einen gesetzlichen Gevollmächtigten zur Liquidation ihrer Forderungsrechte zu melden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß auf diejenigen Inhaber der vorstehend specificirten hypothekarischen Schuldverschreibungen, welche innerhalb der hierdurch publicirten Frist von sechs Monaten und zwei nachfolgenden Acclamationen sich bei diesem Hofgerichte nicht melden würden, bei der Vertheilung der aus dem Gute Pawassern mit Frankendorf beigetriebenen Gelder keine weitere Rücksicht genommen werden wird, die nichtgemeldeten von jenen aufgeforderten Hypotheken-Inhabern vielmehr gänzlich von aller Theilnahme an den oberwähnten Beitreibungsgeldern ausgeschlossen und präcludirt und diese Gelder, soweit dieselben dazu hinreichen werden, sodann zur Befriedigung der in der Zeitfolge später als die obgenannten Ingrossationsposten d. i. nach dem 14. November 1844 auf Pawassern mit Frankendorf ingrossirten Schuldforderungen verwandt werden sollen.

Gegeben im dem Livländischen Hofgerichte auf dem Schloße zu Riga, den 25. Mai 1864.

Nr. 1960. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Stabs-Capitains Bruno von Radloff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Erben des weiland dimittirten Kirchspielsrichters und Ritters Carl Gustav v. Volkmershausen am 23. Februar a. pr. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 17. September a. pr. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 90,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpat-Werroschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegene Gut Perrist sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nicht privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek oder aus sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Bestimmungen des qu. Kaufcontracts und wider die aus demselben hervorgehende Besitzübertragung qu. Gutes an Supplicanten formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Perrist ruhender Pfandbriefsschuld, sowie mit Ausnahme der Inhaber der ingrossirten, oder durch obigen Kaufcontract vom Supplicanten als Schulden übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. Juni 1865, mit solchen ihren Ansprüchen,

Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Perrist sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Stabs-Capitain Bruno von Radloff zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. April 1864.

Nr. 1496. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Müllermeisters Gustav Ludwig Hasenjäger kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche, privilegirte sowohl als nicht privilegirte, ingrossarische und nicht ingrossarische, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Morsel-Ilmus oder Hollershof nebst Appertinentien, welche an die dem Supplicanten zufolge eines mit dem Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Morsel-Ilmus oder Hollershof, dimitt. Capitain Georg v. Teibner, am 10. Februar d. J. abgeschlossenen und am 17. März c. corroborirten Kaufcontracts sammt Nachtrag für die Summe von 6000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, auf schatzfreiem Hofeslande des Gutes Morsel-Ilmus oder Hollershof fundirte zweigängige Wassermühle sammt Nebengebäuden und allen sonstigen Appertinentien, namentlich auch nebst den dazu gehörigen, ebenfalls schatzfreien Ländereien im Landeswerthe von 2 Thl. $46^{104}/_{112}$ Gr. aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider den Kauf der obbezeichneten Wassermühle nebst Nebengebäuden, Ländereien oder sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der in den Punkten 2, 3 und 4 des obberegten Kaufcontracts vom Supplicanten übernommenen Verpflichtungen und Leistungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. Juni 1865, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter, ingrossarischer oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle in der hierdurch vorgeschriebenen Anmeldungsfrist etwa Ausgebliebenen, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der vom Supplicanten Gustav Ludwig Hasenjäger mit dem dimittirten Capitain Georg v. Teibner über die in Rede stehende Wassermühle nebst Nebengebäuden, Ländereien und sonstigen Appertinentien geschlossene Kaufcontract sammt Nachtrag in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, auch dem zufolge die auf schatzfreiem Hofeslande des Gutes Morsel-Ilmus oder Hollershof fundirte zweigängige Wassermühle nebst Nebengebäuden und allen sonstigen Appertinentien, namentlich auch nebst den dazu gehörigen, ebenfalls schatzfreien Ländereien im Landeswerthe von 2 Thl. $46^{104}/_{112}$ Gr., unter alleinigem Vorbehalt der in den Punkten 2, 3 und 4 des oberwähnten Contracts vom Supplicanten ausdrücklich übernommenen Verpflichtungen und Leistungen, aus dem Hypothekenverbande des Gutes Morsel-Ilmus oder Hollershof nebst Appertinentien völlig ausgeschieden erklärt und dem Müllermeister Gustav Ludwig Hasenjäger zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. April 1864.

Nr. 1554. 2

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf desfallsiges Ansuchen des Livländischen Ritterschafts-Archiv-Secretairen Carl von Rennenkampff als designirten Executors des Testaments Sr. Excellenz des Herrn weil. wirklichen Staatsraths Christer Johann von Rennenkampff verfügt worden, das von dem Verstorbenen hinterlassene, von dem genannten Testaments-Executor mittelst Gesuchs vom 5. Mai d. J. zur gesetzlichen Verhandlung hierselbst übergebene offene Testament, datirt Riga den 8. März c., in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil I, Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 431 hierselbst bei dieser Oberbehörde am 11. Juni d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen. Als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das dergestalt zu verlesende Testament Sr. Excellenz

des Herrn wirklichen Staatsraths Christer Johann von Rennenkampff aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offengelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 1788. 1

Riga-Schloß, den 12. Mai 1864.

* * *

Von Dni. Adv. Stoffregen ist mand. noie. der Gebrüder Carl Wilhelm und Ernst Ludwig Dahlwitz darauf angetragen worden, daß zur Mortification einer angeblich verloren gegangenen, auf dem allhier im 1. Quartier des 1. Stadttheils an der großen Sandstraße sub Pol.-Nr. 206 und Brandcassen-Nr. 21 verzeichneten, den Gebrüdern Carl Wilhelm und Ernst Ludwig Dahlwitz eigenthümlich gehörigen und ihnen am 3. April 1864 zum erb- und eigenthümlichen Besitz öffentlich aufgetragenen Wohnhause sammt dazu gehörigen, ebendaselbst sub Nr. 207 der Polizei und Nr. 22 der Brandcasse belegenen Speicher und allen übrigen Appertinentien am 18. October 1787 sub Nr. 181 ingrossirten, von J. G. Adolph von Hardt's Wittwe am 15. October 1787 zum Besten der Anna Friederika Bulmerincq ausgestellten Obligation über 5000 Rthlr. Alb., sowie zur Deletion besagten angeblich längst getilgten Capitals ein Proclam ergehen zu lassen. Solchemnach werden alle Diejenigen, welche wider die Mortification der bezeichneten Obligation und die Deletion des bezüglichen Capitals etwas einzuwenden haben, mittelst dieses Proclams aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die bezeichnete Obligation und ihre Widersprüche gegen die beantragte Mortification und Deletion binnen sechs Monaten a dato, spätestens also bis zum 28. October 1864 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die beregte Obligation von Gerichtswegen für ungiltig und unwirksam erklärt und den Impetranten die Exgrossation und Deletion des bezüglichen Capitals gestattet werden solle.

Riga-Rathhaus im Vogteigericht den 28. April 1864. Nr. 159. 1

Torge.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die an den Gebäuden dieser Verwaltung zu bewerkstelligenden Reparaturen, sowie Töpferarbeiten besonders, übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu den dieserhalb auf den 10. Juni d. J. anberaumten Torgen und zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, den 29. Mai 1864.

Nr. 105. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Черниговскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія иска вдовы Коллежскаго Совѣтника Елены Кобыльской по двумъ заемнымъ письмамъ въ 3425 руб. съ процентами и другихъ долговъ будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ, недвижимое имѣніе отставнаго Штабсъ-Капитана Ильи Иванова Головина, состоящее Черниговской губерніи, Глуховскаго уѣзда, 1. стана, въ селѣ Зозиркахъ и дачахъ онаго, и въ дачахъ села Воргла заключающее въ себѣ господскій деревянный домъ, флигель, разныя службы, какъ то: амбаръ, конюшни, сарай, баня и прочее. Земли принадлежитъ разнаго качества въ разныхъ нивахъ, всего примѣрно 126 дес. Оцѣнено въ 2396 руб. Продажа эта послѣдняя и окончательная, будетъ производиться въ срокъ торга 9. Іюля 1864 года, съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 час. утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 3864. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Петергофскаго Уѣзднаго Суда на удовлетвореніе долга Коллежскаго Асесора Василія Лукина Генкеля дочерямъ Коллежскаго Ассесора Антонинѣ и Ольгѣ Кононовымъ по закладной въ 10,000 руб. и за тѣмъ другихъ искахъ, будетъ про-

даваться съ публичныхъ торговъ, заложенные два дома Генкеля, состоящіе С. Петербургской Губерніи, въ г. Петергофѣ въ С. Петербургскомъ форштатѣ, по Кадетской и Волконской улицамъ и мастеровому переулку; дома эти одноэтажные на кирпичномъ фундаментѣ, крыты тесомъ, при нихъ деревянный флигель и службы, какъ то: прачешная, сараи, конюшни и ледники, земли всего 1894 кв. саж. и $1^1/_2$ арш., оцѣнены въ 5100 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 6. Іюля 1864 г. съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіе С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. Нум. 3697. 1

Immobil-Verkauf.

Da von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Antrag Dni. Adv. Woldemar Bienemann mand. noie. des Erbbesitzers von Sassenhof, Manufacturraths und erblichen Ehrenbürgers Adolph Thilo mittelst Erkenntnisses vom 5. Mai c. der öffentliche Verkauf des dem abwesenden, angeblich verschollenen Grundzinsner Martin Straupe an dem auf Sassenhofschem Grunde sub Nr. 156 der Landpolizei belegenen Grundplatze zuständigen Benutzungsrechts sammt darauf befindlicher Superficies, wegen rückständiger Grundgelder nachgegeben und der Verkaufstermin auf den 12. November d. J. angesetzt worden ist, so werden etwanige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, an genanntem Tage, Vormittags 11 Uhr bei diesem Gerichte ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlages gewärtig zu sein. Zugleich werden aber auch alle Diejenigen, welche an ebenbezeichnetem Grundplatz sammt darauf befindlicher Superficies irgend welche rechtlichen Ansprüche haben sollten, — insbesondere der abwesende Martin Straupe resp. dessen Erben, — desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum vorerwähnten Licitationstermine bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls auf selbige, bei Vertheilung des Verkaufs-Provenues weiter keine Rücksicht genommen werden kann.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteirichte, den 12. Mai 1864. Nr. 239. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des Soldatensohnes Peter Ans Karlow vom 16. Mai 1859, Nr. 190.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Ernst Ludwig Baumann, Daniel Leopold Woltschikowsky, Georg Gustav Baek, Annette Marjana Kunstein, Justus August Brasch, Hermann Rudolph Michelsohn, Maria Jemeljakow geb. Petersohn, Kirila Saweljew, Antonia Alexandra Samoilowa, Friederike Julie Helena Wendt, Susanna Amalia Schlun geb. Martens, Karoline Auguste Ulpe,

nach anderen Gouvernements.

Die nächste Nummer der Zeitung erscheint am Mittwoch den 10. Juni 1864.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**